

## S a t z u n g

### der Stadt Osterholz-Scharmbeck

#### über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren,

#### sonstiger Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen

*Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 07. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in seiner Sitzung am 17. März 2022 folgende Satzung beschlossen:*

### § 1

#### Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren

1. Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse sowie den Fraktions- (Gruppen-) Sitzungen, zu denen sie von der Stadt bzw. den Fraktionen (Gruppen) eingeladen sind, sowie für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben der Stadt (z.B. Teilnahme an Veranstaltungen, Besprechungen), mit denen sie vom Rat betraut worden sind, eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,00 € monatlich und ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € für jede Sitzung bzw. Veranstaltung.

Für die Entschädigung der Fraktions- (Gruppen-) Sitzungen gilt dabei folgende Besonderheit:

- a) Die Anzahl der Fraktions- (Gruppen-) Sitzungen, für die ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € pro Ratsfrau bzw. Ratsherr gewährt wird, ist auf maximal 40 Sitzungen pro Kalenderjahr beschränkt.
  - b) Ein Sitzungsgeld wird nur dann gewährt, wenn die Mehrheit der Mitglieder einer Fraktion/ Gruppe zur Sitzung anwesend ist.
2. Ratsfrauen und Ratsherren, denen die Sitzungsunterlagen einschließlich Einladung und Niederschrift ausschließlich auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt werden und die auf gedruckte Unterlagen verzichten (papierloser Sitzungsdienst), erhalten zusätzlich eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € monatlich.
  3. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes; § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

Neben den in Abs. 1 genannten Entschädigungen werden Verdienstausfall bzw. Nachteilsausgleich (§ 2) und Fahrtkostenerstattung (§ 3) sowie die Entschädigung besonderer Funktionsträger (§ 4) gewährt.

4. Die pauschale Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren von 160,00 € (§ 1 Abs. 1) sowie die pauschale Aufwandsentschädigung für den papierlosen Sitzungsdienst (§ 1 Abs. 2) sind unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat zu zahlen.
5. Am Tage einer Ratssitzung werden für Sitzungen des Verwaltungsausschusses, die während einer Ratssitzung stattfinden, keine besonderen Entschädigungen gezahlt. Diese Sitzungszeiten des Verwaltungsausschusses werden im Rahmen des § 2 Abs. 1 bzw. Abs. 2 oder Abs. 3 mitgerechnet.
6. Lässt sich während eines Sitzungsverlaufes eine Ratsfrau oder ein Ratsherr durch eine Vertreterin oder einen Vertreter vertreten, so ist das Sitzungsgeld gemäß Abs. 1 der Ratsfrau oder dem Ratsherrn zu gewähren, die oder der zuerst an der Sitzung teilnimmt. Auf unverzüglichen Antrag der beteiligten Ratsfrauen und Ratsherren kann eine andere Regelung herbeigeführt werden.

## § 2

### Verdienstaufschlag und Nachteilsabgeltung

1. Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten den anlässlich der Teilnahme an den in § 1 Abs. 1 genannten Sitzungen entstandenen Verdienstaufschlag in nachgewiesener Höhe ersetzt, höchstens jedoch 30,00 € je ausgefallene Arbeitsstunde.

Der entstandene Verdienstaufschlag ist von unselbständig Tätigen nachzuweisen. Selbständig Tätigen wird der Verdienstaufschlag im Rahmen des Höchstsatzes auf der Grundlage ihres nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Einkommens gewährt.

Verdienstaufschlag wird nur an Werktagen maximal bis zu 8 Stunden täglich gewährt. Angefangene Stunden sind aufzurunden. Ausgenommen hiervon ist der „Schichtdienst“. Hier ist die Zeit, für die der Verdienstaufschlag zu gewähren ist, genau zu ermitteln.

2. Ratsfrauen und Ratsherren, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, keinen Verdienstaufschlag geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten anlässlich der Teilnahme an den in § 1 Abs. 1 genannten Sitzungen je angefangener Stunde eine Entschädigung in Höhe des zum Zeitpunkt des Nachteils geltenden gesetzlichen Mindestlohns. Notwendige Aufwendungen für eine Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres anlässlich der in § 1 Abs. 1 genannten Sitzungen werden bis zu einem Satz in Höhe des zum Zeitpunkt der Kinderbetreuung geltenden gesetzlichen Mindestlohns je angefangener Stunde auf gesonderten Nachweis ersetzt.
3. Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 und 2 geltend machen können, erhalten, wenn ihnen im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, je angefangener Stunde eine Entschädigung von 10 Prozent über dem geltenden gesetzlichen Mindestlohn, mindestens aber in Höhe von 13,00 € je angefangener Stunde.

4. Ratsfrauen und Ratsherren weisen ihre Anspruchsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 über einen Vordruck zu Beginn einer jeden Wahlperiode nach. Eingetretene Änderungen sind umgehend der Stadt Osterholz-Scharmbeck mittels Vordruckes mitzuteilen. Der entsprechende Mustervordruck ist der Satzung als Anlage beigelegt.

### § 3

#### Fahrtkosten

1. Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren neben der Aufwandsentschädigung für jede Sitzung bzw. Veranstaltung, für die ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 gewährt wird, eine Fahrtkostenpauschale, und zwar Ratsfrauen und Ratsherren aus

den Stadtteilen Buschhausen, Lintel, Osterholz, Scharmbeck und Westerbeck	2,50 €
der Ortschaft Pennigbüttel	3,50 €
den Ortschaften Freißbüttel und Scharmbeckstotel	4,00 €
den Ortschaften Heilshorn, Hülseberg und Sandhausen	5,00 €
den Ortschaften Garlstedt, Ohlenstedt und Teufelsmoor	5,50 €.

2. Bei Reisen im Auftrage der Stadt außerhalb des Stadtgebietes erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

### § 4

#### Besondere Bestimmungen für die ehrenamtlichen Vertretungen der Bürgermeisterin und des Bürgermeisters, die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden und für die Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen

1. Neben den Entschädigungen nach § 1 dieser Satzung erhalten die ehrenamtlichen Vertretungen der Bürgermeisterin und des Bürgermeisters (§ 5 Hauptsatzung) eine Aufwandsentschädigung von 210,00 € monatlich.
2. Neben der Entschädigung nach § 1 dieser Satzung erhalten die Vorsitzenden der Fraktionen bzw. Gruppen eine Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sockelbetrages von 80,00 € zuzüglich eines Betrages von 10,00 € pro Fraktions- bzw. Gruppenmitglieds.
3. Neben der Entschädigung nach § 1 dieser Satzung erhält die Vorsitzende/ der Vorsitzende des Stadtrates eine Entschädigung von 50,00 € pro Ratssitzung. Wird die Sitzung vollständig von der Stellvertretung der/des Ratsvorsitzenden geleitet, so erhält er/sie die zusätzliche Aufwandsentschädigung.
4. Die Entschädigungen sind auch für den Monat des Beginns und den der Beendigung der Funktion zusammen mit der Aufwandsentschädigung nach § 1 dieser Satzung zu zahlen.
5. Die Aufwandsentschädigung ruht für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger nach Abs. 1 und 2, wenn sie ihre Tätigkeit länger als zwei Kalendermonate ununterbrochen nicht ausüben.

6. Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in § 4 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie oder er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die Höchstgenannte.

§ 5

Ruhen des Mandats

Eine Ratsfrau oder ein Ratsherr, deren bzw. dessen Mandat ruht (§ 53 NKomVG), erhält für diese Zeit keine Entschädigung nach den vorstehenden Vorschriften.

§ 6

Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von 25,00 € je Sitzung des Ausschusses, dem sie angehören bzw. für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben der Stadt durch den entsprechenden Ausschuss nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung. Im Übrigen gelten § 2 sowie § 3 dieser Satzung entsprechend.

§ 7

Entschädigung der Mitglieder kommunaler Beiräte

Mitglieder kommunaler Beiräte erhalten ein Sitzungsgeld von 25,00 € je Sitzung des Beirats, dem sie angehören. § 2 sowie § 3 dieser Satzung gelten für sie entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher (Ehrenbeamte)

Die monatliche Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher setzt sich zusammen aus einem einheitlichen Sockelbetrag in Höhe von 175,00 € sowie einem weiteren Betrag in Höhe von 5,00 € für jeweils angefangene 100 Einwohner in der Ortschaft nach dem Stand vom 01.01. eines jeden Jahres.

Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen sowie der „Dienstzimmerentschädigung“.

Zusätzlich werden Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der Ortschaften

Freißenbüttel	19,50 €
Garlstedt	38,50 €
Heilshorn	23,00 €
Hülseberg	27,00 €
Ohlenstedt	34,50 €
Pennigbüttel	15,50 €
Sandhausen	19,50 €
Scharmbeckstotel	15,50 €
Teufelsmoor	38,50 €

als Fahrtkostenpauschale monatlich gewährt.

§ 9

Entschädigung der sonstigen ehrenamtlich Tätigen

Die ehrenamtlich für die Stadt Tätigen erhalten Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles, soweit diese nachgewiesen sind. Sie erhalten Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz. Der Höchstsatz des Auslagenersatzes beträgt 16,00 € je Sitzung, der Höchstsatz des Verdienstaufalles 12,00 € je Sitzungsstunde.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. April 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Osterholz-Scharmbeck über die Entschädigung der Ratsmitglieder, sonstiger Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen vom 08. Dezember 2016 außer Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 17. März 2022

Stadt Osterholz-Scharmbeck  
Der Bürgermeister

Torsten Rohde